

Liebe Schülerinnen und Schüler,

bezüglich der Versetzungs- und Wiederholungsregelungen gibt es einige Neuigkeiten. Die Einzelheiten, die sich aus der neuen Corona-Prüfungsverordnung ergeben, sehen wie folgt aus (Anträge auf Wiederholung können Sie ab sofort im Sekretariat über das entsprechende Antragsformular stellen):

### Wirtschaftsoberschule

Aufgrund der Corona-Pandemie-Prüfungs-Verordnung besteht für Sie die Möglichkeit das 1. Jahr der Wirtschaftsoberschule freiwillig zu wiederholen, ohne dass dies angerechnet wird. Auch eine freiwillige Wiederholung des 1. Jahres trotz Versetzung ist möglich.

Falls Sie sich im 2. Jahr befinden und freiwillig wiederholen wollen, **besteht nach eingehender juristischer Prüfung der neuen Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung nun doch die Möglichkeit, ohne wichtigen Grund von der Abschlussprüfung zurückzutreten. Diese Erklärung muss spätestens bis zum 26.04.2021** per Antrag im Sekretariat erfolgen (Antragsformulare liegen bereit). Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, das Jahr zu wiederholen, ohne dass diese Wiederholung angerechnet wird.

Inwiefern BaföG weiter gewährt wird, muss mit dem BaföG-Amt von Ihrer Seite geklärt werden.

### Berufskollegs – Abschlussklassen:

Sie haben aufgrund der Corona-Pandemie-Prüfungs-Verordnung das Recht ohne wichtigen Grund von der Abschlussprüfung zurückzutreten. **Diese Erklärung muss spätestens bis zum 14.05.2021** per Antrag im Sekretariat erfolgen (Antragsformulare liegen bereit). Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, das Jahr zu wiederholen, ohne dass diese Wiederholung angerechnet wird.

### Berufskolleg I:

Für Sie besteht die Möglichkeit, das Jahr freiwillig zu wiederholen, ohne dass eine Anrechnung erfolgt.

### BK Wirtschaftsinformatik/Fremdsprachen – 1. Jahr:

Aufgrund der Corona-Pandemie-Prüfungs-Verordnung besteht für Sie die Möglichkeit das 1. Jahr freiwillig zu wiederholen, ohne dass dies angerechnet wird. Auch eine freiwillige Wiederholung des Jahres trotz Versetzung ist möglich.

### Berufsfachschule Wirtschaft – 1. Jahr

Aufgrund der Corona-Pandemie-Prüfungs-Verordnung besteht für Sie die Möglichkeit das 1. Jahr freiwillig zu wiederholen, ohne dass dies angerechnet wird. Auch eine freiwillige Wiederholung des Jahres trotz Versetzung ist möglich.

### Berufsfachschule Wirtschaft – 2. Jahr

Nach eingehender juristischer Prüfung der neuen Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung besteht nun doch die Möglichkeit, ohne wichtigen Grund von der Abschlussprüfung zurückzutreten. **Diese Erklärung muss spätestens bis zum 07.05.2021** per Antrag im Sekretariat erfolgen (Antragsformulare liegen bereit). Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, das Jahr zu wiederholen, ohne dass diese Wiederholung angerechnet wird.

Herzliche Grüße,

Michael Fritzsche (Abteilungsleiter Vollzeitschulen)